

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 13.11.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

## **A) Öffentlicher Teil**

**Nr. 1065**

### **Zur Tagesordnung und zu den Protokollen der letzten beiden Sitzungen**

Der erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände. Die Protokolle der letzten beiden Sitzungen liegen im Übrigen auf und gelten als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

GRM Kasper wünscht zum 48. Protokoll unter Nr. 1043 eine Änderung. Er habe den Antrag nicht zurückgezogen sondern nur zurückgestellt. Darauf weist auch GRM Rieger hin. Das Protokoll unter Beschlussnr. 1043 wird folgendermaßen geändert:

„Nach Wiederaufnahme der Sitzung erklärt GRM Kasper, dass er den Antrag zurückstellt, bis endgültige Zahlen vorliegen.“

GRM Kasper bemängelt, dass Diskussionsbeiträge der WfW kaum im Protokoll erwähnt wurden.

Die neue Mitarbeiterin Gerti Fahrholz wird vorgestellt.

**Ohne Beschluss:      Anwesend: 15**

**Nr. 1066**

### **Antrag auf Nutzungsänderung eines Wohnheimes für jugendliche Asylbewerber in ein vollstationäres heilpädagogisches Heim für Kinder und Jugendliche, Hauptstr. 54, FINr. 1549/3, Gemarkung Saal a.d.Donau**

Beantragt wird eine Nutzungsänderung eines Wohnheimes für jugendliche Asylbewerber in ein vollstationäres heilpädagogisches Heim für Kinder und Jugendliche, Hauptstr. 54, FINr. 1549/3, Gemarkung Saal a.d.Donau.

#### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Anwesend: 15    Ja:15    Nein: 0**

**Nr. 1067**

### **Bauantrag zum Anbau und Aufstockung der Garagen mit Errichtung von 3 Wohnungen, Weißer-Stein-Str. 10, FINr. 1014/8, Gemarkung Saal a.d.Donau**

Beantragt wird eine Baugenehmigung zum Anbau und Aufstockung der Garagen mit Errichtung von 3 Wohnungen, Weißer-Stein-Str. 10, FINr. 1014/8, Gemarkung Saal a.d.Donau.

#### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Anwesend: 15    Ja: 15    Nein: 0**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 13.11.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

**Nr. 1068**

**Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage, FINr. 848, Gemarkung Teuering**

Beantragt wird eine Baugenehmigung zum Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage, FINr. 848, Gemarkung Teuering.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Anwesend:15 Ja:15 Nein: 0**

**Nr. 1069**

**Bauleitplanung;**

**Baugebiet Handwerkerhof Waldsiedlung Mitterfecking, Aufstellungsbeschluss**

An die Gemeinde Saal sind Gewerbetreibende herangetreten mit dem Wunsch, in Mitterfecking ein kleines Gewerbegebiet auszuweisen, in dem sie sich an ihrem Heimatort ansiedeln können.

Der Umgriff würde die FINr. 168 und 168/2, jeweils Gemarkung Mitterfecking beinhalten. Die Grundstücke liegen zwischen der Saaler Straße und der KEH10.

Ein ortsansässiger Autowerkstattbetreiber möchte seinen Betrieb verlagern. Außerdem würde sich ein Fliesenleger, der hauptsächlich dringend eine Lagerhalle benötigen würde, ansiedeln. Dritter Interessent ist ein Sanitärbetrieb, der hier auch hauptsächlich Lagerflächen benötigen würde.

Bei einer Besprechung im Landratsamt am 12.11.2018 hat sich herauskristallisiert, dass sich im Bauleitverfahren insbesondere mit dem Immissionsschutz auseinandergesetzt werden muss.

Bevor ein Aufstellungsbeschluss gefasst werden soll, wurde angeraten, hier mit Beauftragung eines Schallschutzgutachters eine Vorkontingentierung mit Prüfung der Machbarkeit erstellen zu lassen, damit geklärt werden kann, ob hier eine Ausweisung eines Bebauungsplanes möglich ist.

Sollte diese Vorprognose positiv ausfallen, müsste im nächsten Schritt dann eine Geräuschkontingentierung für den Bebauungsplan erfolgen.

Das Gutachten würde auch darüber entscheiden, mit welcher Art der baulichen Nutzung der Bebauungsplan nach BauNVO auszuweisen ist.

Allerdings wurde bereits bei der Besprechung darauf hingewiesen, dass eine Ausweisung als Mischgebiet eher schwieriger sein wird, da hier die Ansiedlung einer Kfz-Reparaturwerkstatt nur nach genauer Prüfung des Einzelfalls möglich wäre; ob eine Kfz-Reparaturwerkstatt in einem MI-Gebiet zugelassen werden kann, hängt u. a. davon ab, welche Größe der Betrieb haben soll und welcher Art die Reparaturarbeiten sind, die dort vorgenommen werden können (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11.4.1975 in BauR 1975, 396). Gehören Karosseriearbeiten dazu, wird eine Zulassung in aller Regel voraussetzen, dass besondere Vorkehrungen gegen die damit verbundenen Lärm- und Geruchsbelästigungen getroffen werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 14.4.1976 in BRS 30 Nr. 90). Im Mischgebiet müsste ein entsprechender größerer Umgriff erfolgen, d.h. dass hier auch ein gewisser Altbestand an Wohnbebauung mit einbezogen werden müsste.

Sinnvoller wird wohl die Ausweisung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO sein, da hier höhere Immissionsrichtwerte gelten.

Der Erste Bürgermeister erwähnt, dass der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss darüber fassen sollte, ob die Ausweisung eines Gewerbegebietes weiter verfolgt werden soll, und dass bei positiver Bewertung ein Gutachter mit der Erstellung einer Immissionsprognose beauftragt werden sollte.

**Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21**

**Sitzungstag 13.11.2018**

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

---

Diskussion:

- GRM Russ begrüßt die Ansiedlung von Unternehmen in Mitterfecking, will aber erst die Meinung bzw. Zustimmung der Bürger hören. Er erinnert an den Widerstand bei dem damaligen Bauvorhaben eines Heizungsbauers.  
Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass dies im nächsten Schritt geschehe. Zuerst müsse das Gremium befragt und somit eine Grundlage geschaffen werden.
- GRM Russ fragt nach einem Alternativstandort, z.B. Peterfecking im Bereich zwischen Heuweg und KEH 10.  
Der Erste Bürgermeister entgegnet, dies sei nicht möglich, da diese Flächen nicht an die Ortschaft angebunden seien und es sich bei den Häusern am Heuweg um eine Streusiedlung handeln würde.
- GRM Dietz möchte wissen, wann mit einem Lärmschutzgutachten zu rechnen sei. Herr Zeitler antwortet, dass voraussichtlich zur nächsten Sitzung am 18.12. durch das Büro GEO.VER.S.UM das Vorgutachten erstellt werden könnte.
- Der zweite Bürgermeister Rummel erkundigt sich, ob bekannt sei, dass es unterschiedliche Lärmgrenzwerte gebe und wie hoch diese jeweils seien.  
Herr Zeitler sagt hierzu, dass es nach Gebietscharakter abgestufte Grenzwerte gäbe, und dass auch der bereits vorhandene Lärm von der Straße KEH 10 berücksichtigt und geprüft werden müsse.
- GRM Fuchs sieht den Handwerkerhof als gute Chance für das gemeindliche Wirtschaftsleben, und es solle im Sinne aller Bürger entschieden werden, d.h. nicht nur der Anwohner sondern auch der Einwohner der gesamten Gemeinde.  
BGM Nerb ergänzt, wenn erkennbar sei, dass eine deutliche Störung der Anwohner entstehe, auch er gegen eine Bebauung wäre. Bei der geplanten Ansiedlung ist hiervon nicht auszugehen.
- GRM Kasper sieht eine Ansiedlung hier positiv, bittet aber um „Fingerspitzengefühl“ bzgl. der Bürger, ob dieses Thema weiterverfolgt wird oder nicht. Er schlägt vor, eine Sitzung abzuwarten, bevor eventuell das Geld für ein Gutachten unnötig verbraucht werde, falls eine Ansiedlung seitens der Bürger gar nicht gewünscht sei.  
Der Erste Bürgermeister entgegnet, damit die Bürger überhaupt wüssten, was geplant sei und welche Auswirkungen das auf sich hätte, sei ein Lärmgutachten vorab notwendig.
- GRM Schneider fragt, ob die Baubewerber schon nähere Angaben zur jeweiligen Größe der Gebäude gemacht hätten. Dies ist lt. Erstem Bürgermeister nicht der Fall. Er gehe von Lagerhallen in einer Größe ähnlich der Lagerhallen in Saal, Abensberger Str. (ehemals Autohaus Türk), aus.
- Der Zweite Bürgermeister Rummel merkt an, dass durch die tiefe Lage vermutlich kein Problem entstehe, aber ein mehrstöckiger Bau schwierig sein könnte für die Anwohner.
- GRM Rieger begrüßt ebenfalls die Ausweisung eines „Handwerkerhofes“.
- GRM Ludwig fragt, ob der Flächenbedarf mit den vier Interessenten ausgereizt sei oder ob es noch Möglichkeiten für andere Gewerbetreibende gebe.  
BGM Nerb erwähnt, dass dies erst noch abzuklären sei, da die Fläche, welche erschlossen werden könnte sowie der Bedarf der Anfragenden noch nicht feststehe.
- GRM Ludwig möchte wissen, ob die Gutachterkosten umgelegt werden würden. Herr Zeitler bejaht dies, die Kosten könnten auch auf den Verkaufspreis der Grundstücke umgelegt oder über einen Vertrag geregelt werden.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 13.11.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

- GRM Dietz ist für die Veranlassung eines Gutachtens.
- Dem schließt sich GRM Kasper an, sorgt sich aber um die Bürger.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Saal stimmt grundsätzlich der Ausweisung eines „Handwerkhofes“ im Bereich der Flurnummern 168, 168/2 durch Aufstellung eines Bebauungsplanes zu. Der Aufstellungsbeschluss wird erst nach einer positiven Aussage zur Machbarkeit, welches durch ein Planungsbüro erstellt wird, gefasst.

Mit der Erstellung der Vorkontingentierung mit Prüfung der Machbarkeit wird das Planungsbüro GEO.VER.S.UM beauftragt.

**Anwesend: 15 Ja: 15 Nein: 0**

**Nr. 1070**

**Einziehung von öffentlichen Wegen;**

**Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges F1St. 451/2 („Peterfeckinger Holzweg“), F1St. 449/7 („Buschgraben“) und F1St. 449/2 („Buschgraben“), jeweils Gemarkung Saal a.d.Donau**

Die beiden o.g. Wege befinden sich im Bereich des genehmigten Kalkabbaubetriebes der FELS-WERKE GmbH. Für die Wege liegt eine öffentliche Verkehrsbedeutung nicht mehr vor, da sie in naher Zukunft in den Abbau mit einbezogen werden und sämtliche der über die Wege bewirtschafteten Grundstücke im Eigentum der FELS-WERKE GmbH sind. Die FELS-WERKE GmbH hat die Einziehung der Wege beantragt.

Die Einziehungsstrecken beschreiben sich wie folgt:

- Teilfläche F1St. 451/2 „Peterfeckinger Holzweg“, Gemarkung Saal a.d.Donau, beginnend im südlichen Teil des Flurstückes 451/3, Gemarkung Saal a.d.Donau und endend im südlichen Teil des F1St. 451/4, Gemarkung Saal a.d.Donau mit einer Länge von 455 m.
- F1St. 449/2 „Buschgraben“, Gemarkung Saal a.d.Donau, beginnend an der Nordwestecke des F1St. 462 und endend an der Nordostecke des F1St. 461, Gemarkung Saal a.d.Donau, in einer Länge von Länge von 237 m.
- F1St. 449/7 „Buschgraben“, Gemarkung Saal a.d.Donau, beginnend im südlichen Teil des F1St. 464, Gemarkung Saal a.d.Donau und endend an der Südostecke des F1St. 464, Gemarkung Saal a.d.Donau, in seiner gesamten Länge von 98 m.

Durch Beschluss des Gemeinderates vom 12.06.2018 wurde das gegenständliche Einziehungsverfahren eingeleitet.

Um denjenigen, die vom Einziehungsverfahren berührt werden Gelegenheit zu Einwendungen zu geben, wurde die Absicht über die Einziehung 3 Monate lang öffentlich bekannt gemacht.

Nachdem keine Einwendungen erhoben wurden, wird durch den Gemeinderat die Einziehung der o.g. Wegestrecken verfügt.

**Beschluss:**

**Anwesend: 15 Ja: 15 Nein: 0**

**Nr. 1071**

**Kanalzustandserfassung;**

**Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 13.11.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Die Gemeinde Saal a.d.Donau benötigt zur Abgabe der Schmutzwasserkanalisation an den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim eine bauliche Bestandsbewertung der Schmutzwasserkanäle im öffentlichen Bereich.

Hierzu wurde mit Beschluss-Nr. 1003 vom 12.06.2018 der Planungsauftrag an das Ingenieurbüro BBI Beratende Ingenieure GmbH vergeben.

Zur Zustandserfassung und –bewertung ist eine Kamerabefahrung aller Schmutzwasserkanäle notwendig. Diese Leistung wurde vom Büro BBI in einer Leistungsbeschreibung gefasst und öffentlich über den Bayer. Staatsanzeiger ausgeschrieben.

Bis zum Eröffnungstermin am 13.11.2018, 10:00 Uhr waren 7 Angebote eingegangen.

Die Fa. Pöppel Abfallwirtschaft und Städtereinigung GmbH hat nach rechnerischer / fachtechnischer Prüfung das preisgünstigste / wirtschaftlichste Angebot zur Bruttoangebotssumme von 106.631,62 € abgegeben.

### **Beschluss:**

Der Auftrag für die o.g. Arbeiten wird zur Bruttoangebotssumme von € 106.631,62 an die Fa. Pöppel, Abfallwirtschaft und Städtereinigung GmbH, Am Kastlacker 6, 93309 Kelheim, vergeben.

**Anwesend: 15 Ja: 15 Nein: 0**

**Nr. 1072**

### **Erlass zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte**

#### **Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Saal a. d. Donau (Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung – OBS)**

Die Gemeinde Saal a. d. Donau erlässt aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) BayRS 2020-1-1-I zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) folgende

### **S A T Z U N G:**

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung; Zweckbestimmung**

(1) Die Gemeinde Saal a. d. Donau betreibt Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Saal a. d. Donau bestimmten Gebäude, Wohnungen, Räume und Container

(3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die in der Gemeinde Saal a. d. Donau obdachlos sind, die unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind oder die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

(4) Bei Bedarf können weitere Container, gemeindliche Wohnungen, privat angemietete Wohnungen oder auch Zimmer einer Pension als Obdachloseneinrichtungen bereitgestellt werden. Bei der Anmietung einer Pension ist zudem das dort geltende Hausrecht zu beachten.

#### **§ 2 Begriff der Obdachlosigkeit**

(1) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 13.11.2018

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

---

- wer ohne Unterkunft ist,
- wem der Verlust seiner Unterkunft unmittelbar droht,
- wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist und nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

(2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,

- wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
- wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

### **§ 3 Zuweisung; öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis**

(1) Die Obdachlosenunterkunft darf nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Gemeinde Saal a. d. Donau verfügt hat (Benutzer). Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. In einem Raum oder in mehrere zusammengehörende Räume können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts, die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

(3) Mit dem berechtigten Einzug in die Obdachlosenunterkunft wird zwischen dem Benutzer und der Gemeinde Saal a. d. Donau ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

### **§ 4 Ärztliche Untersuchung; Ungezieferfreiheit**

(1) Die Gemeinde Saal a. d. Donau kann, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass durch die Aufnahme einer Person andere Benutzer z. B. durch ansteckende Krankheiten in ihrer Gesundheit gefährdet werden, die Aufnahme davon abhängig machen, dass ein Nachweis durch ärztliches Zeugnis darüber erbracht wird, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

(2) Die Gemeinde Saal a. d. Donau kann die Aufnahme davon abhängig machen, dass sowohl die Person als auch deren Hausrat ungezieferfrei ist. In Zweifelsfällen hört sie das staatliche Gesundheitsamt.

### **§ 5 Benutzungsregelungen**

(1) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft, insbesondere die ihnen überlassenen Räume und Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung zu benutzen. Sie haben die Unterkunftsräume im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichend Lüftung und Heizung zu sorgen. Vorhandene Hausflure, Treppen, Zimmer, Küchen, Bäder und WC's sind regelmäßig zu kehren und einmal wöchentlich gründlich zu putzen. Dienen diese Einrichtungen mehreren Benutzern, so haben diese die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen. Der anfallende Müll ist entsprechend zu trennen und in den dafür vorgesehenen Mülltonnen abzulegen.

(2) Die Benutzer haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Den Bewohnern ist es insbesondere untersagt,

1. Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht von der Gemeinde Saal a.d. Donau verfügt ist,

2. andere Benutzer und Personen gegen Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzung der Einrichtung aufzubringen oder gegen die Gemeinde Saal a. d. Donau aufzuwiegeln,

3. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder berufli-

**Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21**

**Sitzungstag 13.11.2018**

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

---

chen Zwecken zu nutzen,

4. die ihnen zugewiesenen Räume ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Gemeinde Saal a. d. Donau mit anderen Benutzern zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,

5. Altmaterial oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art in den Unterkünften sowie den dazugehörigen Räumen zu lagern,

6. a) Gegenstände aller Art in Fluren, Treppenhäusern und den sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenflächen abzustellen,

b) Kraftfahrzeuge auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Flächen instand zu setzen sowie zu reinigen,

c) auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge abzustellen,

7. die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage und zu lauten Betrieb von Radio- und sonstigen Musikgeräten,

8. von Fenstern und Gängen Speisereste und sonstigen Müll ins Freie zu werfen, Schmutzwasser auszugießen, die Umgebung der Unterkunft zu verunreinigen (z. B. durch Zigarettkippen, Essensabfälle usw.)

9. Firmenschilder, Hinweise und ähnliches am Gebäude oder sonst auf dem Gelände anzubringen,

10. ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde Saal a. d. Donau

a) die Einrichtung der Räume zu verändern oder zu entfernen,

b) bauliche Änderungen aller Art an den Gebäuden vorzunehmen,

c) Nebengebäude wie Schuppen oder ähnliche Bauwerke auf dem zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Gelände zu errichten,

d) Außenantennen anzubringen,

e) zusätzlich zur jeweils vorhandenen Heizgelegenheit weitere Ölöfen, Gasraumheizöfen, Gasherde, Elektroöfen und -herde aufzustellen und zu betreiben,

f) in den Obdachlosenunterkünften und auf dem dazugehörenden Gelände Tiere zu halten.

(3) Die Zustimmung nach Abs. 2 Nr. 4 und 10 wird widerruflich erteilt; sie kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Eine Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn dadurch berechnigte Interessen anderer Benutzer oder die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Obdachlosenunterkunft beeinträchtigt werden. Die Gemeinde kann die Zustimmung davon abhängig machen, dass der Antragsteller schriftlich die Haftung für alle Schäden, die durch die Ausnutzung der Zustimmung entstehen, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Gemeinde insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.

(4) Die Gemeinde Saal a. d. Donau kann vom Benutzer ohne vorherige Zustimmung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen auf dessen Kosten beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

(5) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Gemeinde Saal a. d. Donau anzuzeigen.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 13.11.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

(6) Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen ist den Beauftragten der Gemeinde Saal a. d. Donau das Betreten der Unterkunftsräume zu gestatten. Liegen besondere Umstände vor, gilt dies auch zur Nachtzeit.

(7) Die Gemeinde Saal a. d. Donau kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Obdachlosenunterkunft ergänzende Benutzungsregeln in einer Hausordnung treffen.

### **§ 6 Modernisierungs-und Instandhaltungsarbeiten**

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu verhindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

### **§ 7 Umquartierung**

Die Gemeinde Saal a. d. Donau kann einen Benutzer in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunft umquartieren, wenn

1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
2. im Zusammenhang mit Arbeiten nach § 5 dieser Satzung die Räumung erforderlich ist,
3. die überlassenen Räume nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der Personen verringert und die Räume für andere Personen benötigt werden,
4. der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat,
5. der Hausfrieden durch den Benutzer nachhaltig gestört wird.

### **§ 8 Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

(1) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis durch Erklärung gegenüber der Gemeinde Saal a. d. Donau jederzeit beenden.

(2) Die Gemeinde Saal a. d. Donau kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung aufheben, wenn

1. der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat,
2. von der Aufnahmeverfügung innerhalb von drei Tagen kein Gebrauch gemacht wird oder die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat benutzt werden,
3. der Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt,
4. der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen. Hierüber können von der Gemeinde Nachweise verlangt werden,
5. der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen,
6. der Benutzer die Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet oder mit einem Betrag im Rückstand ist, der den Betrag von zwei Monatsgebühren übersteigt,



7. der Benutzer gegen die Benutzungsregelungen des § 5 mutwillig oder grob fahrlässig verstößt und Dritte, z.B. Mitbewohner dadurch geschädigt (Körperverletzung, Eigentumsdelikte usw.) oder Sachen beschädigt werden.

### **§ 9 Räumung und Rückgabe**

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die überlassenen Räume vollständig geräumt und sauber zurück zu geben. Die Gemeinde Saal a. d. Donau kann verlangen, dass Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Obdachlosenunterkunft versehen hat, zu entfernen sind und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der Umquartierung.

(2) Erfüllt der Benutzer die Pflichten nach Absatz 1 nicht, kann die Gemeinde Saal a. d. Donau nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert der frühere Benutzer die Abforderung seiner weggeschafften beweglichen Sachen, so kann die Gemeinde Saal a. d. Donau deren Verkauf - auch durch Versteigerung - und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Ist ein Verkauf nicht möglich, können die Sachen vernichtet werden. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn drei Monate nach Ersatzvornahme die Sachen nicht abgefordert werden.

(3) Die Gemeinde Saal a. d. Donau kann dem früheren Benutzer auf Antrag eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Obdachlosenunterkunft gewähren.

### **§ 10 Haftung**

(1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Vorschriften für alle Schäden an der Obdachlosenunterkunft, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des jeweiligen Benutzers in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, verursacht wurden. Eine weitergehende Haftung nach § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Gemeinde Saal a. d. Donau haftet den Benutzern für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Obdachlosenunterkunft ergeben, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### **§ 11 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde Saal a. d. Donau kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis **2.500,00 €** belegt werden, wer

1. den in § 5 Abs. 2 Nr. 1 – 11 der Satzung enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt,
2. die in § 5 Abs. 5 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet,
3. entgegen § 5 Abs. 6 den Gemeindebediensteten das Betreten nicht gestattet.

### **§ 13 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 13.11.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat erlässt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte. Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

**Anwesend: 15 Ja: 15 Nein: 0**

**Nr. 1073**

### **Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung**

### **Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Gemeinde Saal a. d. Donau (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS)**

Die Gemeinde Saal a. d. Donau erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

## **S A T Z U N G:**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Saal a. d. Donau erhebt für die Benutzung ihrer Obdachlosenunterkünfte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i. S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenuztungssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Nutzer einer Obdachlosenunterkunftseinheit i. S. v. § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenuztungssatzung haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Container betragen je Schlafplatz 300 Euro monatlich.

(2) Bei Unterbringung in einer gemeindlichen Wohnung oder einer von der Gemeinde angemieteten Wohnung ist die jeweilige ortsübliche Miete dieser Wohnung anzurechnen, ebenfalls bei einer Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung.

(3) Bei Unterbringung durch die Gemeinde Saal a. d. Donau in einer Pension sind Kosten entsprechend der Kostenaufstellung der jeweiligen Pension zu entrichten.

### **§ 4 Nebenkosten**

Bei den o. g. Schlafplätzen und Pensionen sind die Kosten für Strom, Heizung, allgemeine Beleuchtung und der Wasserverbrauch in den Gebühren nach § 3 enthalten.

Bei Einweisung in eine gemeindliche oder eine von der Gemeinde angemieteten Wohnung gelten die Betriebskostenpauschalen nach der Betriebskostenverordnung für die jeweiligen Wohnungen, ebenso bei Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung.

### **§ 5 Entstehen und Fälligkeit**

1. Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.

2. Die Gebühren sind – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats unaufgefordert zur Zahlung fällig.

### **§ 6 Anteilige Gebühren bei Ein- und Auszug**

(1) Beginnt oder endet die Nutzung der Unterkunft während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 13.11.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats werden die nicht verbrauchten anteiligen Gebühren am Tag/bei Bekanntwerden des Auszugs abgerechnet und erstattet oder mit ausstehenden Gebühren verrechnet.

(2) Bei Einzug in eine Pension richten sich die Kosten ausschließlich nach der Kostenaufstellung der Pension

### **§ 7 Schlüsselkaution**

Für den ausgegebenen Schlüssel ist eine Kautionshöhe von 20,00 € bei der Gemeinde Saal a. d. Donau in bar zu hinterlegen. Nach Rückgabe dieses Schlüssels wird die Kautionshöhe sofort ausbezahlt oder mit ausstehenden Gebühren verrechnet.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat erlässt die Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung. Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

**Anwesend: 15 Ja: 15 Nein: 0**

### **Nr. 1074**

### **Neubeschaffung von Urnennischenwänden**

Aus Kapazitätsgründen ist die Anschaffung einer neuen Urnenwand erforderlich. Durch die Verwaltung wurde deshalb ein Angebot für eine Doppelwand mit 28 Urnennischen eingeholt. Die Preise für eine Doppelwand in selber Ausführung wie die der vorhandenen Urnenwände betragen ca. 31.000 € brutto.

### **Diskussion:**

- Der Zweite Bürgermeister Rummel fragt, welcher Preis bei der Bestattung in einer Urnennische verlangt werde. Der Erste Bürgermeister Nerb erklärt, dass die Bestattung in einer Urnennische € 1.050 betrage. Zusätzlich entstünden Kosten von € 65 für Müllabfuhr und Wasserverbrauch sowie € 70 für die Benutzung des Leichenhauses.
- GRM Dietz möchte wissen, was bei Auflösung des Urnengrabes mit der Urne geschehen würde.  
Der Erste Bürgermeister erklärt, dass dafür am Friedhof ein Bereich zum dauernden Verbleib der Urnen geschaffen worden sei. Dies entspräche dem Bestattungsgesetz.
- GRM Schwikowski befürchtet, dass es durch die zusätzlichen Urnennischenwände weniger Platz für die Besucher gäbe, z.B. am 01.11. (Allerheiligen).  
Der Erste Bürgermeister erklärt, dass hierauf geachtet werde und durch die Querversetzung ausreichend Platz und genügend Abstand entstehe.

### **Beschluss:**

Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, in eigener Zuständigkeit zwei weitere Angebote einzuholen und den Auftrag zur Lieferung der Urnennischenwand an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

**Anwesend: 15 Ja: 15 Nein: 0**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 13.11.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

**Nr. 1075**

**Errichtung einer Schüttgutbox hinter der Schule: Vergabe Baumeisterarbeiten**

Durch das Architekturbüro KFH aus Ihrlerstein wurde eine beschränkte Ausschreibung zur Errichtung von Schüttgutboxen auf dem Gelände „Hinter der Schule“ durchgeführt. Die Angebotsunterlagen wurden an 9 Firmen versandt. Zum Eröffnungstermin lagen 3 Angebote vor. Die Firma Hofschuster, Rohr, hat nach rechnerischer / fachtechnischer Prüfung das preisgünstigste / wirtschaftlichste Angebot zur Bruttoangebotssumme von € 96.590,04 abgegeben.

**Diskussion:**

- GRM Schwikowski merkt an, dass es schon einmal Schüttgutboxen gegeben habe, welche dann entfernt werden mussten, und fragt, ob die Geldausgabe sinnvoll sei, falls der Bauhof an eine andere Stelle käme.

Der Erste Bürgermeister antwortet, dass es sich bei diesen Boxen nicht wie damals um ein Provisorium handle, dass die Legobauteile dieser alten Schüttboxen mit verwendet werden würden und die Anzahl der Schüttboxen von fünf auf neun erhöht werde. Die Schüttboxen würden auch benötigt, wenn der Bauhof nicht „Hinter der Schule“ gebaut werde.

**Beschluss:**

Der Auftrag für o.g. Arbeiten wird zur Bruttoangebotssumme von € 96.590,04 an die Firma Hofschuster, Rohr, erteilt.

**Anwesend: 15 Ja: 15 Nein: 0**

GRM Schwikowski fragt, ob im Winter wieder eine Streugutausgabe vorgesehen sei. Der Erste Bürgermeister bejaht dies und klärt mit dem Bauhof ab, an welchem Ort dies erfolgen soll.

**Nr. 1076**

**Sanierung Kapellenweg Buchhofen im Rahmen des gemeindlichen Feldwegsanierungskonzeptes**

Im Rahmen des gemeindlichen Feldwegsanierungskonzeptes soll der Kapellenweg in Buchhofen einer Sanierung unterzogen werden. Hierzu wurde vom Ing.Büro Wutz aus Painten ein Vorentwurf mit Kostenschätzung erarbeitet. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf € 163.288,23 brutto und sollen wegen des Umfangs der Maßnahme im Programm für die Jahre 2018 und 2019 als eine Maßnahme gelten.

**Diskussion:**

- GRM Russ erkundigt sich, ob der Weg ausschließlich für landwirtschaftlichen Verkehr frei wäre. Der Erste Bürgermeister verneint dies.

-

**Beschluss:**

Das Ing.Büro Wutz aus Painten wird mit der weiteren Planung und Ausschreibung beauftragt. Die Baumaßnahme soll im Jahr 2019 zur Ausführung kommen.

**Anwesend: 15 Ja: 15 Nein: 0**

**Nr. 1077**

**Verschiedenes**

Bekanntgaben des Bürgermeisters:

14.11.2018 – Gewinnübergabe Werbekreis

15.11.2018 – Eröffnung Rathaus wird Kunsthaus

30.11.2018 – 40 Jahre Musikwerkstatt

- Der Erste Bürgermeister bittet den Pressevertreter Herrn Kugler, in der Mittelbayerischen Zeitung zu erwähnen, dass das Büro Schulte im Gemeindegebiet Saal unterwegs sei, um auf den Grundstücken Geschossflächen und Grundstücksflächen zu ermitteln.
- Der Erste Bürgermeister berichtet von der Auslastung der 3 Kinderkrippen „Schneckenhaus“ mit derzeit 35 Kindern; im Dezember seien es 34 Kinder, im Januar 40, im Februar 41, im März 42 und ab April 41 Kinder. Im Kindergarten „Fröhliche Heide“ tritt im Januar 2019 die neue Kindergartenleitung ihren Dienst an.
- GRM Dietz fragt nach dem Zwischenstand bzgl. des Gewerbegebietes Auf dem Gries. Der Erste Bürgermeister antwortet, die dortigen Grundstückseigentümer hätten Interesse und der Hafenzweckverband sei nicht abgeneigt, die Verwaltung und Erschließung zu übernehmen. Aufgrund der Erkrankung eines Mitarbeiters kam es jedoch zu Verzögerungen, aber eine baldige Konzepterarbeitung sei angestrebt.
- Der Zweite Bürgermeister Rummel spricht den Heckenrückschnitt an, gerade in der Frühlingsstr. käme kein Feuerwehrfahrzeug um die Ecke. Herr Zeitler sagt, die entsprechenden Bürger seien bereits angeschrieben worden. Den Hinweisen von Herrn Rummel wird nachgegangen.

**GRM Kutil verläßt den Sitzungssaal.**

- Der Zweite Bürgermeister Rummel merkt an, dass seit ca. 2 Monaten ein umgefallener Baum auf dem Wanderweg Buchenberg hinter dem Friedhof liege. Der Erste Bürgermeister berichtet, dass der Bauhof hier bereits beauftragt wurde und die Sicherheit der Wanderwege überprüft habe.

**GRM Kutil betritt den Sitzungssaal.**

- GRM Fuchs hält es aufgrund freilaufender Hunde und Vandalismus im Generationenpark für notwendig, dort Verhaltensregeln festzulegen. Der Erste Bürgermeister informiert hierzu, dass aktuell bereits Anzeige erstattet worden sei wegen Sachbeschädigung und der Verwendung verfassungswidriger Schriften und Zeichen. Er fordert die GRM zum Dialog mit den Jugendlichen auf, sollten diese am Generationenpark Unfug machen. Man solle vernünftig mit ihnen reden, sie jedoch nicht vertreiben. Er selbst habe schon mehrmals Kinder und Jugendliche zum Gespräch herangezogen.
- GRM Schwikowski fragt nach den neuen Hinweisschildern, weil diese an den Ortseingängen noch nicht angebracht wären. Dies geschehe in den nächsten 14 Tagen, so der Erste Bürgermeister. Des Weiteren weist GRM Schwikowski auf die morschen Schilder der Werbegemeinschaft hin, welche jedoch lt. Ersten Bürgermeister in der nächsten Zeit entfernt werden würden. GRM Dietz klärt, was mit dem leeren Metallrahmen der Pfarrei, der dort ebenfalls stehe, geschehen soll.
- GRM Kasper will wissen, wie der Stand beim Baugebiet Heide IV ist. Der Erste Bürgermeister antwortet, dass durch das zuständige Nachlassgericht immer noch nach einem Nacherben gesucht werde.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 13.11.2018

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

---

- Der Erste Bürgermeister berichtet über die Baustelle in der Straße „In der Heide“. Diese würde lt. Aussage des Bauunternehmens bis zum 06.12.2018 abgeschlossen werden.
- GRM Kasper fragt bezüglich des Bahnhofes nach dem aktuellen Stand.  
Der Erste Bürgermeister antwortet, dass die Planung durch den Eigentümer abgeschlossen sei, dieser im Frühjahr mit der Sanierung beginnen wolle und durch die Gemeinde im nächsten Jahr die Parkplätze westlich des Bahnhofes gebaut werden sollten. Auch der Bahnhofsvorplatz sollte in Angriff genommen werden.
- Zu den Parkplätzen Pfarrerwiese soll spätestens in der Januarsitzung 2019 über einen möglichen Erbpachtvertrag entschieden werden.
- GRM Kasper erkundigt sich bzgl. der Erweiterung des Industriegebietes „Auf dem Gries“, ob hier noch weitere Autostellplätze angedacht wären. Dies verneint der Erste Bürgermeister. Es gäbe klare Absprachen zwischen ihm und dem Landrat als Vorsitzenden des Hafenzweckverbandes, dass keine weiteren Abstellplätze für Autos geschaffen werden würden. Im Rahmen einer möglichen Erschließung sei ein Gleisanschluss geplant.

-

**B) Nichtöffentlicher Teil**

X X X